

ESPA WWF STOCK UMWELT

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Rechenschaftsbericht 2007/08

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft	2
Entwicklung des Fonds	3
Zusammensetzung des Fondsvermögens	4
Vergleichende Übersicht (in EURO)	4
Ausschüttung/Auszahlung	5
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	6
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	6
2. Fondsergebnis	6
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	7
4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung	8
Vermögensaufstellung zum 30. April 2008	9
Bestätigungsvermerk	14
Fondsbestimmungen	15
Allgemeine Fondsbestimmungen	15
Besondere Fondsbestimmungen	17
Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen	21
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung	23
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern	23
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen.....	27
C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	31
D. EU-Quellensteuer	35

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

Die Gesellschaft	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
Stammkapital	2,30 Mio. EURO
Gesellschafter	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (81,42 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,37 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
Aufsichtsrat	Direktor Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Direktor Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) Direktor Mag. Dr. Kurt STÖBER (Vorsitzender-Stv.) Direktor Mag. Rupert ASCHER Direktor Leopold BREITFELLNER Direktor Mag. Alois HOCHEGGER Abt.-Direktor Mag. Dr. Michael MALZER Direktor Franz RATZ vom Betriebsrat entsandt: Mag. Dieter KERSCHBAUM (ab 1.4.2007) Mag. Franz KISSER Wolfgang MAYER (bis 31.3.2007) Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
Geschäftsführer	Mag. Heinz BEDNAR Mag. Harald GASSER Dr. Franz GSCHIEGL
Prokuristen	Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Mag. Harald EGGER Oskar ENTMAYR Dr. Dietmar JAROSCH Mag. Franz KISSER Anton KOVAR Günther MANDL Peter RIEDERER Mag. Jürgen SINGER (ab 1.7.2007) Ernst SORGER (bis 8.4.2008) Ernst Rudolf THIER
Staatskommissäre	Rat Mag. Wolfgang Pechriggl AD Erwin Gruber
Prüfer	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
Depotbank	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

Sehr geehrte(r) Anteilshaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des ESPA WWF STOCK UMWELT Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG über das Rechnungsjahr vom 1. Mai 2007 bis 30. April 2008 vorzulegen.

Entwicklung des Fonds

Rückblick

Der ESPA WWF STOCK UMWELT ist ein globaler Aktienfonds und investiert in die bedeutendsten Unternehmen der Umwelttechnologie. Die regionale Aufteilung des Aktienbestandes gliederte sich zum 30.04.2008 folgendermaßen: USA 45 %, Europa 32 %, Asien 22 % und Australien 1 %. Der Branchenschwerpunkt lag in den Bereichen Environmental Control, Alternative Energy Sources und Electrical Components, ergänzt um den Sektor Wasser.

Der ESPA WWF STOCK UMWELT schloss das Rechnungsjahr infolge der erheblichen Kurskorrekturen an den internationalen Börsen mit einem Minus von 7,70 % ab. Damit war der Fonds um 12 %-Punkte besser als seine Benchmark.

Nachdem Aktienindizes, unterstützt von einer positiv verlaufenden Berichtssaison für das 2. Quartal 2007, neue Jahreshöchststände erreichen konnten, setzte danach eine deutliche Korrektur ein. Der Juli 2007 stand im Zeichen einer vehementen Zunahme der Volatilität an den US-Börsen, die etappenweise den Markt überschattete und schließlich im März 2008 ihren Höchststand erreichte. Auslöser für diese Schwächephase waren fortlaufend negative Meldungen vom US-Immobilienmarkt sowie Milliardenabschreibungen großer Finanz- und Bankhäuser.

Trotzdem enthielt der Fonds Titel wie Akeena Solar Inc. und Phoenix Solar, die sich im Berichtszeitraum mehr als verdoppelten.

Zu den größten Positionen im ESPA WWF STOCK UMWELT gehörten zum Ende des Rechnungsjahres Kurita Water, Sunpower Corp. und Repower Systems AG.

Ausblick

Analysten gehen davon aus, dass sich in den nächsten zwei Jahrzehnten das Wirtschaftsvolumen für den Bereich Umwelt vervielfachen wird. Insbesondere deutsche Unternehmen sind weltweit in Schlüsselbereichen führend, was sich in einem Marktanteil von um die 25 % bis 30 % an alternativen Energieerzeugungstechnologien niederschlägt. Auch im Segment Abfallbehandlung und -verwertung nimmt unser Nachbarland eine ähnlich wichtige Position ein.

Die Aussichten für die globale Umweltbranche bleiben weiterhin vielversprechend. Themenschwerpunkte wie erneuerbare Energiegewinnung und das Aufbereiten sowie Anbieten von Trinkwasser sind in Kombination mit den gewaltigen Mittelzuflüssen aus Politik und Wirtschaft ein Anlagethema der Zukunft.

Aufgrund der positiven Aspekte ist der Erwerb des ESPA WWF STOCK UMWELT zu empfehlen, wobei aus Gründen der Risikostreuung eine Investition in mehreren Schritten sinnvoll erscheint.

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	30. April 2008		30. April 2007	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf				
Australische Dollar	0,4	0,49	0,7	1,10
Britische Pfund	4,7	6,22	4,1	6,70
EURO	16,2	21,44	17,0	27,75
Indische Rupie	3,0	3,96	-	-
Japanische Yen	9,6	12,72	6,0	9,85
Kanadische Dollar	0,1	0,09	0,1	0,15
Norwegische Kronen	1,7	2,25	1,6	2,56
Schwedische Kronen	0,1	0,19	0,3	0,41
Singapur Dollar	2,7	3,63	-	-
US-Dollar	31,3	41,29	29,1	47,48
Wertpapiervermögen	69,9	92,27	58,8	96,00
Bankguthaben	5,8	7,69	2,4	3,98
Zinsenansprüche	0,0	0,04	0,0	0,02
Fondsvermögen	75,8	100,00	61,3	100,00

Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs-jahr	Fonds-vermögen	Wertent-wicklung in Prozent 1)
2002/03	2.832.087,81	- 34,33
2003/04	5.035.792,04	+ 22,58
2004/05	13.538.047,31	+ 2,45
2005/06	39.210.483,81	+ 60,42
2006/07	61.296.350,66	+ 11,49
2007/08	75.757.986,86	- 7,70

Rechnungs-jahr	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Vollthesaurierungsanteile	
	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 13 InvFG	Errechneter Wert je Anteil	Zur Vollthesaurierung verwendeter Ertrag
2002/03	53,23	0,00	53,32	0,00	0,00	-	-
2003/04	65,25	0,00	65,25	0,00	0,00	-	-
2004/05	66,85	0,00	66,85	0,00	0,00	-	-
2005/06	107,24	0,00	107,24	0,00	0,00	-	-
2006/07	119,56	0,29	119,56	0,00	0,29	-	-
2007/08	110,09	0,17	110,09	0,00	0,17	110,09	0,17

1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

Ausschüttung/Auszahlung

Für das Rechnungsjahr 2007/08 wird für die **Ausschüttungsanteile** eine Ausschüttung in der Höhe von EURO 0,17 je Anteil, das sind bei 103.670 Ausschüttungsanteilen insgesamt EURO 17.623,90, vorgenommen.

Die kuponanzahlende Bank ist verpflichtet, von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von EURO 0,17 einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Ausschüttung wird am Freitag, den 1. August 2008, bei der

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, Wien, und ihren Filialen, sowie
bei sämtlichen österreichischen Sparkassen und ihren Filialen,

bzw. den jeweils depotführenden Banken gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die **Thesaurierungsanteile** wird für das Rechnungsjahr 2007/08 keine Wiederveranlagung durchgeführt.

Im Hinblick auf § 13 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (EURO 0,17 je Anteil) auszuführen, das sind bei 583.678 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 99.225,26. Die Kapitalertragsteuer ist in dieser Höhe von den depotführenden Banken einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Auch die Auszahlung erfolgt am Freitag, den 1. August 2008.

Im Hinblick auf den vorletzten Satz des § 13 des Investmentfondsgesetzes unterbleibt für die **Vollthesaurierungsanteile** die Auszahlung der Kapitalertragsteuer. Für das Rechnungsjahr 2007/08 werden EURO 0,17 je Anteil zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 791 Vollthesaurierungsanteilen insgesamt EURO 134,47.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschütt.- anteile	Thesaur.- anteile	Vollthes.- anteile*
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	119,56	119,56	119,56
Ausschüttung am 01.08.2007 (entspricht rd. 0,0024 Anteilen) 1)	0,29		
Auszahlung am 01.08.2007 (entspricht rd. 0,0024 Anteilen) 1)		0,29	
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	110,09	110,09	110,09
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	110,35	110,35	110,09
Nettoertrag pro Anteil	- 9,21	- 9,21	- 9,21
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	- 7,70 %	- 7,70 %	- 7,70 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	170.691,37	
Dividendenerträge	330.757,57	
Sonstige Erträge 2)	965,97	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		502.414,91

Sollzinsen 0,00

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 1.092.752,85	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	- 10.061,80	
Publizitätskosten	- 6.804,67	
Wertpapierdepotgebühren	- 33.475,40	
Depotbankgebühren	- 14.810,61	
Kosten für externe Berater	0,00	
Summe Aufwendungen	- 1.157.905,33	

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 0,00

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) - **655.490,42**

Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Realisierte Gewinne 5)	3.035.710,22	
Realisierte Verluste 6)	- 0,00	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **3.035.710,22**

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **2.380.219,80**

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		2.380.219,80
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)		
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	-	9.265.026,81
Ergebnis des Rechnungsjahres	-	6.884.807,01
c. Ertragsausgleich für ordentliche Erträge des Rechnungsjahres	-	51.146,57
Fondsergebnis gesamt	-	6.935.953,58

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)		61.296.350,66
Ausschüttung/Auszahlung		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 01.08.2007	-	18.976,15
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 01.08.2007	-	<u>129.702,21</u>
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		21.546.268,14
Fondsergebnis gesamt		
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	-	6.935.953,58
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 8)		75.757.986,86

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung

Ausschüttung am 01.08.2008 für 103.670			
Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,17			17.623,90
Auszahlung am 01.08.2008 für 583.678			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,17	99.225,26		
Wiederveranlagung für 583.678			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,00	<u>0,00</u>	99.225,26	
Wiederveranlagung für 791			
Vollthesaurierungsanteile zu je EUR 0,17		<u>134,47</u>	<u>116.983,63</u>

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich) 2.329.073,23

Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag

Aufwands- u. Verlustabdeckung aus der Substanz	0,00		
Gewinnübertrag auf die Substanz	<u>0,00</u>	0,00	

Veränderung des Gewinnvortrags 9)

Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	7.023.006,85		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	<u>- 9.235.096,45</u>	<u>- 2.212.089,60</u>	<u>116.983,63</u>

- *) Beginnend mit 22. Jänner 2008 wurden für den ESPA WWF STOCK UMWELT Vollthesaurierungsanteile ausgegeben. Für die Berechnung der Wertentwicklung werden von den Thesaurierungsteilen die Werte zu Beginn sowie der Auszahlung zugrundegelegt.
- 1) Rechenwert am 30.07.2007 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 121,45, für einen Thesaurierungsanteil EUR 121,45.
 - 2) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen zur Gänze auf Leihgebühren aus Wertpapierleihgeschäften.
 - 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
 - 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR - 6.229.315,59.
 - 5) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
 - 6) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
 - 7) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 65.435 Ausschüttungsanteile, 447.249 Thesaurierungsanteile und 0 Vollthesaurierungsanteile.
 - 8) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 103.670 Ausschüttungsanteile, 583.678 Thesaurierungsanteile und 791 Vollthesaurierungsanteile.
 - 9) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

Vermögensaufstellung zum 30. April 2008

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. Mai 2007 bis 30. April 2008)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
		Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)					
AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE							
AKTIEN auf Britische Pfund lautend							
Emissionsland GROSSBRITANNIEN							
RPS GRP PLC	GB0007594764	142.111	0	466.471	3,180000	1.895.875,56	2,50
					Summe	<u>1.895.875,56</u>	<u>2,50</u>
Emissionsland USA							
SOLAR INTEGRATES TECHS	USU8340P1031	57.953	0	276.176	1,040000	367.094,04	0,48
					Summe	<u>367.094,04</u>	<u>0,48</u>
		Summe GBP umgerechnet zum Kurs von 0,782424				<u>2.262.969,60</u>	<u>2,99</u>
AKTIEN auf EURO lautend							
Emissionsland DEUTSCHLAND							
AGOR AG	DE0005546006	13.864	0	71.806	1,710000	122.788,26	0,16
INTERSEROH VERW.SEK.	DE0006209901	3.277	0	18.872	57,270000	1.080.799,44	1,43
PHOENIX SONNENSTROM	DE000A0BVU93	2.728	0	13.582	40,000000	543.280,00	0,72
REPOWER SYSTEMS AG	DE0006177033	2.594	17.171	20.331	213,000000	4.330.503,00	5,72
SOLAR-FABRIK AG	DE0006614712	5.946	0	35.697	9,400000	335.551,80	0,44
SOLARWORLD AG	DE0005108401	59.693	0	111.750	34,570000	3.863.197,50	5,10
SOLON AG FUER SOLARTECHN.	DE0007471195	18.754	0	48.087	49,780000	2.393.770,86	3,16
SUNWAYS AG	DE0007332207	5.821	0	23.067	6,700000	154.548,90	0,20
					Summe	<u>12.824.439,76</u>	<u>16,93</u>
Emissionsland OESTERREICH							
BWT STAMM	AT0000737705	9.908	0	35.798	27,890000	998.406,22	1,32
CHRIST WATER TECHNOLOGY	AT0000499157	14.843	0	54.541	9,950000	542.682,95	0,72
					Summe	<u>1.541.089,17</u>	<u>2,03</u>
					Summe EUR	<u>14.365.528,93</u>	<u>18,96</u>
AKTIEN auf Indische Rupie lautend							
Emissionsland INDIEN							
SUZLON ENERGY	INE040H01021	653.155	0	653.155	287,150000	2.998.390,89	3,96
					Summe	<u>2.998.390,89</u>	<u>3,96</u>
		Summe INR umgerechnet zum Kurs von 62,551370				<u>2.998.390,89</u>	<u>3,96</u>

ESPA WWF STOCK UMWELT

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
AKTIEN auf Japanische Yen lautend							
Emissionsland JAPAN							
ATAKA CONSTR.ENG.	JP3120000009	17.000	0	62.000	250,000000	96.387,75	0,13
KOBELCO ECO SOLUT.	JP3376000000	39.000	0	155.000	194,000000	186.992,24	0,25
ORIGINAL ENG.CON.S.	JP3200200008	6.000	0	15.500	218,000000	21.012,53	0,03
OYO CORP.	JP3174600001	17.700	0	63.800	1.147,000000	455.065,86	0,60
					Summe	759.458,38	1,00
					Summe JPY umgerechnet zum Kurs von 160,808810	759.458,38	1,00
AKTIEN auf US Dollar lautend							
Emissionsland USA							
AFV SOLUTIONS INC.	US00106X1000	19.118	0	91.108	0,400000	23.587,07	0,03
BLUEFIRE ETHANOL	US09622L1026	8.769	0	41.790	3,850000	104.133,52	0,14
IT GRP INC.	US4652661046	0	0	10.248	0,000100	0,67	0,00
US LIQUIDS INC.	US9029741041	0	0	5.541	0,000400	1,44	0,00
					Summe	127.722,70	0,17
					Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,545050	127.722,70	0,17
					SUMME AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE	20.514.070,50	27,08
IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE							
AKTIEN auf Australische Dollar lautend							
Emissionsland AUSTRALIEN							
CERAMIC FUEL CELLS LTD.	AU000000CFU6	258.417	0	1.231.495	0,500000	371.727,19	0,49
					Summe	371.727,19	0,49
					Summe AUD umgerechnet zum Kurs von 1,656450	371.727,19	0,49
AKTIEN auf Britische Pfund lautend							
Emissionsland GROSSBRITANNIEN							
RENOVA ENERGY PLC	GB00B08X3H85	26.482	0	128.895	0,057500	9.472,44	0,01
SEVERN TRENT	GB00B1FH8J72	39.241	0	130.867	14,590000	2.440.301,56	3,22
					Summe	2.449.774,00	3,23
					Summe GBP umgerechnet zum Kurs von 0,782424	2.449.774,00	3,23
AKTIEN auf EURO lautend							
Emissionsland DEUTSCHLAND							
SAG SOLARSTROM AG	DE0007021008	16.688	0	96.290	1,780000	171.396,20	0,23
					Summe	171.396,20	0,23

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
Emissionsland FRANKREICH							
BOIRON SA	FR0000061129	9.331	0	44.037	19,000000	836.703,00	1,10
					Summe	836.703,00	1,10
Emissionsland NIEDERLANDE							
GRONTMIJ N.V.	NL0000853034	35.524	0	35.524	24,550000	872.114,20	1,15
					Summe	872.114,20	1,15
					Summe EUR	1.880.213,40	2,48
AKTIEN auf Japanische Yen lautend							
Emissionsland JAPAN							
ASAHI PRETEC	JP3116300009	20.000	0	72.100	2.730,000000	1.224.018,76	1,62
EBARA JITSUGYO	JP3165950001	3.700	0	13.200	1.224,000000	100.472,11	0,13
KURITA WATER IND.	JP3270000007	60.900	0	220.000	3.620,000000	4.952.464,98	6,54
SHIMANO INC	JP3358000002	31.800	0	87.900	4.750,000000	2.596.406,25	3,43
					Summe	8.873.362,10	11,71
					Summe JPY umgerechnet zum Kurs von 160,808810	8.873.362,10	11,71
AKTIEN auf Kanadische Dollar lautend							
Emissionsland KANADA							
HYDROGENICS CORP.	CA4488821006	38.343	0	182.724	0,600000	69.464,92	0,09
					Summe	69.464,92	0,09
					Summe CAD umgerechnet zum Kurs von 1,578270	69.464,92	0,09
AKTIEN auf Norwegische Kronen lautend							
Emissionsland NORWEGEN							
TOMRA SYSTEMS ASA	N00005668905	verl.* 107.829	0	370.941	36,650000	1.705.772,23	2,25
					Summe	1.705.772,23	2,25
					Summe NOK umgerechnet zum Kurs von 7,969990	1.705.772,23	2,25
AKTIEN auf Schwedenkronen lautend							
Emissionsland SCHWEDEN							
BOREVIND AB NAM.	SE0001582495	40.531	0	118.922	11,200000	142.497,59	0,19
					Summe	142.497,59	0,19
					Summe SEK umgerechnet zum Kurs von 9,347010	142.497,59	0,19
AKTIEN auf Singapur-Dollar lautend							
Emissionsland SINGAPUR							
HYFLUX LTD	SG1J47889782	1.674.000	0	1.674.000	3,450000	2.746.663,75	3,63
					Summe	2.746.663,75	3,63
					Summe SGD umgerechnet zum Kurs von 2,102660	2.746.663,75	3,63

ESPA WWF STOCK UMWELT

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
AKTIEN auf US Dollar lautend							
Emissionsland KANADA							
BALLARD PWR SYS.	CA05858H1047	29.878	0	142.375	4,090000	376.889,91	0,50
					Summe	376.889,91	0,50
Emissionsland USA							
AKEENA SOLAR INC.	US0097201034	130.802	0	275.509	6,090000	1.085.951,79	1,43
AMERICAN STATES WATER	US0298991011	7.116	0	33.912	35,340000	775.670,74	1,02
AVENT.RENEW.ENERGY	US05356X4034	17.685	0	83.316	4,300000	231.875,21	0,31
CALGON CARBON	US1296031065	16.765	0	79.897	14,040000	726.030,80	0,96
CALIF. WATER SERV. GRP	US1307881029	64.769	0	80.993	37,450000	1.963.164,85	2,59
CONN.WATER SERVICE INC.	US2077971016	3.593	0	16.509	24,060000	257.083,29	0,34
DAYSTAR TECHNOLOGIES	US23962Q1004	29.229	0	118.454	3,150000	241.500,34	0,32
EARTH BIOFUELS INC.	US27031F1021	91.369	0	435.423	0,020000	5.636,36	0,01
ENERGY CONV. DEV.	US2926591098	27.109	0	89.194	32,370000	1.868.683,72	2,47
EVERGREEN SOLAR	US30033R1086	105.481	0	214.252	8,580000	1.189.788,14	1,57
FUELCELL ENERGY	US35952H1068	27.636	0	131.699	8,850000	754.367,92	1,00
INTERFACE INC.	US4586651063	25.796	0	121.803	13,270000	1.046.131,72	1,38
KANSAS CITY SOUTH IND.	US4851703029	32.175	0	152.684	47,490000	4.693.028,16	6,19
MILLER HERMAN INC	US6005441000	28.852	0	95.345	24,160000	1.490.913,04	1,97
PACIFIC ETHANOL	US69423U1079	33.800	0	161.271	3,300000	344.451,18	0,45
PLUG POWER INC.	US72919P1030	36.735	0	172.743	3,030000	338.766,57	0,45
QUANTUM FUEL SYST.	US74765E1091	1.406.077	0	1.406.077	1,260000	1.146.666,46	1,51
STERICYCLE INC.	US8589121081	127.883	58.097	116.194	54,120000	4.070.042,57	5,37
SUNPOWER CORP. A	US8676521094	5.292	45.068	80.013	82,300000	4.262.043,23	5,63
TETRA TECH INC.	US88162G1031	39.803	0	130.852	25,150000	2.129.981,42	2,81
VERASUN ENERGY	US92336G1067	182.972	0	302.872	6,290000	1.233.011,80	1,63
WORLDWATER CORP.	US98155N1063	363.770	0	1.315.010	1,081000	920.051,66	1,21
					Summe	30.774.840,97	40,62
					Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,545050	31.151.730,88	41,12
					SUMME IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE	49.391.206,06	65,20

GLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS

WERTPAPIERE	69.905.276,56	92,27
BANKGUTHABEN	5.824.494,22	7,69
ZINSENANSPRÜCHE	28.216,08	0,04
FONDSVERMÖGEN	75.757.986,86	100,00

UMLAUFENDE AUSSCHÜTTUNGSANTEILE	Stück	103.670
UMLAUFENDE THESAURIERUNGSANTEILE	Stück	583.678
UMLAUFENDE VOLLTHESAURIERUNGSANTEILE	Stück	791
ANTEILSWERT AUSSCHÜTTUNGSANTEILE	EUR	110,09
ANTEILSWERT THESAURIERUNGSANTEILE	EUR	110,09
ANTEILSWERT VOLLTHESAURIERUNGSANTEILE	EUR	110,09

* Das mit „verl.“ gekennzeichnete Wertpapier war am 30. April 2008 mit dem Teilbetrag von 210.880 Stück im Wertpapierleihsystem der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG gegen eine Gebühr von 0,50 % p.a. verliehen.

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE				
AGOR AG BZR	DE000AOPNPNO	EUR	71.806	71.806
BEFESA MEDIO AMB.	ES0114491014	EUR	0	43.733
BOREVIND AB	SE0002023184	SEK	78.391	78.391
GRONTMIJ N.V. CVA	NL0000441756	EUR	1.949	8.881
SAG SOLARSTROM AG BZR	DE000AOTGEW1	EUR	96.290	96.290
SOLAR-FABRIK AG BZR	DE000AOS9PJ4	EUR	35.697	35.697
SOLON AG F.SOLARTECH.BZR	DE000AOS9H70	EUR	38.087	38.087
SUZLON ENERGY	INE040H01013	INR	783.786	783.786
IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE				
GAIAM INC./A	US36268Q1031	USD	0	258.136

Wien, im Mai 2008

ERSTE-SPARINVEST
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Mag. Bednar

Mag. Gasser

Dr. Gschiegl

Bestätigungsvermerk

Wir haben gemäß § 12 Abs 4 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) den Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr vom 1. Mai 2007 bis 30. April 2008 des ESPA WWF STOCK UMWELT, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Die Buchführung, die tägliche Bewertung, die Berechnung von Abzugsteuern und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die aus der Buchhaltung abgeleiteten Zahlen und die allgemeinen Aussagen des Rechenschaftsberichtes abzugeben sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Rechenschaftsbericht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Einhaltung des Gesetzes und der Fondsbestimmungen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden unsere Kenntnisse der Verwaltung des Sondervermögens sowie unsere Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Rechenschaftsbericht auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Rechenschaftsbericht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

ERNST & YOUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dr. Robert Wauschek
(Wirtschaftsprüfer)

Mag. Gerhard Grabner
(Wirtschaftsprüfer)

Wien, am 18. Juli 2008

Fondsbestimmungen für den WWF STOCK UMWELT

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der ERSTE-SPARINVESTKAG (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft (§ 5).

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinartung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheinartung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilnehmers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilnehmer erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilnehmer auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch

- vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den ESPA WWF STOCK UMWELT, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind sämtliche österreichische Sparkassen und ihre Filialen und die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, Wien und ihre Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück ausgegeben.

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt nicht im Inland.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Der ESPA WWF STOCK UMWELT ist ein Aktienfonds. Das Fondsvermögen wird nach den folgenden, demonstrativ beschriebenen, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:

a) Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände haben Aktien von Unternehmen der Umweltbranche zu dominieren. Die Emittenten müssen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen unterliegen. Es können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsenkapitalisierung als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsenkapitalisierung als auch Aktien von substanzstarken, großen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden. Zu den Ausschlusskriterien zählen Atomenergie (insbesondere die Produktion der Bestandteile des nuklearen Kerns sowie der Verwertung der erzeugten Energie), Grüne Gentechnologie (Produktion von gentechnisch manipuliertem Saatgut), Kinderarbeit (in Form bewussten Nutzens von Kinderarbeit zur Profitmaximierung), Rüstung/Waffen (Produzenten von militärischen Waffen oder im speziellen ABC - atomare, biologische und chemische Kampfstoffe), Unterdrückung von Menschen wegen ihrer Religion, ihrer Rasse, ihres Geschlechts oder ihrer Herkunft, Unterstützung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen, schwere Menschenrechtsverletzungen oder deren Unterstützung.

b) Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen dürfen nicht erworben werden.

- c) Investitionen in Vermögensgegenstände gem. § 18 dieser Fondsbestimmungen spielen als Anlageziel eine untergeordnete Rolle.
- d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis lit. c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.
- e) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch zur Spekulation eingesetzt werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen. Nicht der Absicherung dienende Derivate spielen grundsätzlich eine untergeordnete Rolle.

Im Rahmen der Absicherung behält sich die Kapitalanlagegesellschaft unter anderem vor, die Aktientangente je nach Marktlage nach ihrem Ermessen durch geeignete Strategien gegen Kursverluste abzusichern (zB durch Finanzterminkontrakte auf Aktienindices).

Derivate können nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft auch als Teil der Anlagestrategie, insbesondere zur Investitionsgradsteuerung, zur Ertragssteuerung oder als Wertpapierersatz, eingesetzt werden.

- 3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
- 4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

- 1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
- 2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

Dürfen nicht erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.
2. Die Bestimmungen der Z 1 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze erwerben.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabebzuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 4,0 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine monatliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,15 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlußkosten.

Sofern die Kapitalanlagegesellschaft von ihrem Recht gemäß § 3 (3) InvFG Gebrauch macht, kann das Fondsvermögen zusätzlich mit einer monatlichen Vergütung für die Dienste des externen Fondsmanagers / Beraters belastet werden, wobei diese zusammen mit der der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütung monatlich nicht mehr als 0,18 v.H. des Fondsvermögens zum jeweiligen Monatsende betragen darf.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. August des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Sofern nicht bei allen Anteilhabern die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Auszahlung gemäß § 13 InvFG vorliegen, ist ab 1. August des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen**Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten**

(Version März 2007)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter
http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/1_listeger.pdf

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

Sowie

Bulgarien:	Sofia (Bulgarian Stock Exchange)
Rumänien:	Bukarest (Bucharest Stock Exchange)

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH 1):	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)
2.7	Russland	Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas
3.22	China:	Shanghai Stock Exchange

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Slowakei	RM System Slovakia und Bratislava Options Exchange (BOB)
5.11	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.12	Schweiz:	EUREX
5.13	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

1) „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzogovina“.

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA WWF STOCK UMWELT		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	01.05.2007 - 30.04.2008	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.08.2008	anteile	anteile
		AT0000705660	AT0000705678
		FN	AT0000705686
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: Endbesteuerung zur Gänze wie a)
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: 1)
- | | | |
|---|-----------|--------|
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | 0,6950 | 0,6950 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | 2) 0,6950 | 0,6950 |
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz: | 0,0000 | 0,0000 |
| - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | 0,1784 | 0,1784 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | 0,1784 | 0,1784 |
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000 0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.)): 0,0000 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)
- g) Erbschaftssteuerwert:
- | | | |
|--|------|------|
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | 0,00 | 0,00 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | 0,00 | 0,00 |

ESPA WWF STOCK UMWELT		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	01.05.2007 - 30.04.2008	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.08.2008	anteile	anteile
		AT0000705660	AT0000705678
		FN	AT0000705686
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	3)	0,1700	0,0000
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,1700	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: - Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird: - Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung: Für Depots ohne Optionserklärung:	4)	0,1700 0,0000 0,0046 0,0046	0,0000 0,0000 0,0046 0,0046
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)			

ESPA WWF STOCK UMWELT

Rechnungsjahr: 01.05.2007 - 30.04.2008
 Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung: 01.08.2008

Aus-
schüttungs-
anteile
AT0000705660
FN

Thesau-
rierungs-
anteile
AT0000705678
AT0000705686

Vollthesau-
rierungs-
anteile
AT0000A03N37

Werte je Anteil in

EUR

EUR

EUR

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) *

6)

a) Zurechnungen:

- Ausschüttung	0,1700	-	-
- ordentliches Fondsergebnis	-	0,0000	0,0000
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:	0,0000	0,0000	0,0000
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000	0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	-	-	-

b) Abrechnungen:

- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 KStG:	0,0000	0,0000	0,0000
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:	0,0000	0,0000	0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	-	-	-

c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST: 7)

(Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)	0,0046	0,0046	0,0046
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	0,0046	0,0046	0,0046

d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen

Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	0,0626	0,0626	0,0626
(Detailinformationen dazu sowie auf allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:	0,0000	0,0000	0,0000

e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von
den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:
Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)**4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen**

a) "Zwischenbesteuerung" gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:

In- und ausländische Kapitalerträge gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG:	0,6950	0,6950	0,6950
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:	0,0046	0,0046	0,0046
c) Anspruch gemäß DBA auf Anrechnung von im Ausland in Abzug gebrachten Quellensteuern für Erträge aus Anleihen und ausländ. Immobilien-Investmentf.:	0,0000	0,0000	0,0000

Fußnoten:

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
 - 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
 - 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
 - 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
 - 5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (s. auch Pkt. 12.b) im Teil B bzw. C der steuerlichen Behandlung). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
 - 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
 - 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- * In der Position „steuerpflichtige Einkünfte“ (siehe die Position 5. des Teils B./C. der steuerlichen Behandlung) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 10.a) des Teils B./C. der steuerlichen Behandlung) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtssprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktienerträge entfallen (siehe Position 8.a) des Teils B./C. der steuerlichen Behandlung), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA WWF STOCK UMWELT		Fußnoten	Privat-anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
Rechenwert zum	30.04.2008 : EUR 110,09			Natürliche Personen (auch OG, KG,)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.05.2007 - 30.04.2008					
Datum der Ausschüttung:	01.08.2008					
ISIN:	AT0000705660					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung (nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST)			0,1700	0,1700	0,1700	0,1700
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds:						
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,6950	-	-	0,6950
d) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge			-	-	-	-
3. Abzüglich:						
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenerträge						
- steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	0,0000	-
- steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge			-	-	-	-
c) Ausgeschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)			0,1700	-	-	0,1700
			0,6950	0,1700	0,1700	0,6950
4. Hievon endbesteuert			0,6950	0,0000	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)	17)		0,0000	0,1700	0,1700	-
			-	-	-	0,6950
6. Erbschaftssteuerwert	2)	s.auch die FN	0,00	-	-	-
Detailangaben						
7. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	4)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
a) auf die österrech. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (Details im Punkt 13. a))	5) 6) 7) 8)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal und des matching credit)			0,0626	0,0626	0,0626	FN 9
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Auschüttungen von ausländ. Immobilien-Investmentfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0626	0,0626	0,0626	0,0000
- anrechenb. Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	FN 9
b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (Details im Punkt 13. b))	8) 10)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,0234	0,0234	0,0234	FN 9
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Auschüttungen von ausländ. Immobilien-Investmentfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt			0,0234	0,0234	0,0234	0,0000
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Details im Punkt 13. c))			0,0000	0,0000	0,0000	FN 9

ESPA WWF STOCK UMWELT		Fußnoten	Privat-anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	01.05.2007 - 30.04.2008			Natürliche Personen (auch OG, KG,)	Juristische Personen	
Datum der Ausschüttung:	01.08.2008					
ISIN:	AT0000705660					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
9. Begünstigte Beteiligungserträge						
a) Halbsatzbesteuerung gemäß § 37 Abs. 1 EStG (in- und ausländische Dividendenerträge brutto)	11)		0,0000	0,0000	-	-
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0000	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland			-	-	0,0000	-
e) steuerfrei gemäß Art. 10 Abs. 4 DBA Luxemburg			-	-	0,0000	-
f) steuerfrei gemäß Art. 10 Abs. 6 DBA Schweden			-	-	0,0000	-
10. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KEST-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" unterliegen):						
a) Diverse Erträge						
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s.auch die FN	2)		0,0000	0,0000	0,0000	-
- ausländische Dividenden	17)		0,0000	0,0000	0,0000	-
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne						
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	-	-	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,6950	-	-	0,6950
11. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)						
			0,0046	0,0046	0,0046	0,0046
12. Österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:						
a) Österreichische KEST auf diverse Erträge						
- KEST auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf ausländische Dividenden	15)		0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterf.			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
Summe für a) Österreichische KEST auf diverse Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne						
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterf.			0,0000	-	-	FN 14
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,1738	-	-	FN 14
Summe für b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne	16)		0,1738	-	-	FN 14
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 12.a) und 12.b)) gerundet						
			0,1738	0,0000	0,0000	FN 14
			0,17	0,00	0,00	FN 14

ESPA WWF STOCK UMWELT		Fußnoten	Privat-anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
				Natürliche Personen (auch OG, KG,)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.05.2007 - 30.04.2008					
Datum der Ausschüttung:	01.08.2008					
ISIN:	AT0000705660					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
13. a) Zu Punkt 8. a) (auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)						
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus						
Deutschland			0,0032	0,0032	0,0032	FN 9
Frankreich			0,0029	0,0029	0,0029	FN 9
Großbritannien			0,0203	0,0203	0,0203	FN 9
Niederlande			0,0045	0,0045	0,0045	FN 9
Norwegen			0,0025	0,0025	0,0025	FN 9
Japan			0,0089	0,0089	0,0089	FN 9
USA			0,0203	0,0203	0,0203	FN 9
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			0,0626	0,0626	0,0626	FN 9
b) Zu Punkt 8. b) (von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)						
- rückzuerst. Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus						
Deutschland			0,0013	0,0013	0,0013	FN 9
Frankreich			0,0019	0,0019	0,0019	FN 9
USA			0,0202	0,0202	0,0202	FN 9
Summe aus Aktien			0,0234	0,0234	0,0234	FN 9

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0906 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist der betreffende Anteil der steuerfreien Anleihen für den Erbschaftssteuerwert zu beachten und ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge sind für Privatstiftungen gem. § 13 Abs. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, sofern für diese keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (keine Anrechnung oder Rückerstattung von Quellensteuern) erfolgt. Im Fall einer solchen Steuerentlastung unterliegen diese Einkünfte jedoch dem vollen Steuersatz.
- 4) Wenn in der Steuererklärung einer Privatstiftung die Anrechnung der Quellensteuern für ausländische Dividenden geltend gemacht wird (was im Hinblick auf den Verlust der Befreiung gem. § 13 Abs. 2 KStG nur in Ausnahmefällen vorkommen wird), sind in der Spalte für Privatstiftungen zusätzlich die gem. § 13 Abs. 2 KStG befreiten Auslandsdividenden (s. oben die Position 3. b) zu berücksichtigen.
- 5) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 6) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenüberstehenden Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 7) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 8) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 9) Im Hinblick auf den Verlust der Befreiung für die Beteiligungserträge gem. § 13 Abs. 2 im Fall eines Antrags auf Anrechnung oder Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern auf Aktien erträge (s. auch die Fußnote 3) werden Privatstiftungen üblicherweise keinen solchen Antrag einbringen. Die Werte für die Privatstiftung entsprechen denen für die Privatanleger und können daher, falls diese von der Privatstiftung trotzdem benötigt werden, aus der Spalte für Privatanleger entnommen werden.
- 10) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 12) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge auszuscheiden.
- 14) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 15) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 16) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 17) In der Position „steuerpflichtige Einkünfte“ (siehe die Position 5.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 10.a) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktien erträge entfallen (siehe Position 8.a), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.

C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA WWF STOCK UMWELT		Fußnoten	Privat-anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
Rechenwert zum	30.04.2008 : EUR 110,09			Natürliche Personen (auch OG, KG,)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.05.2007 - 30.04.2008					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.08.2008					
ISIN:	AT0000705678 / AT0000705686					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds:						
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,6950	-	-	0,6950
d) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge			-	-	-	-
3. Abzüglich:						
a) Steuerfreie Zinserträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenerträge						
- steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	0,0000	-
- steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge			-	-	-	-
			0,6950	0,0000	0,0000	0,6950
4. Hievon endbesteuert			0,6950	0,0000	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte	17)		0,0000	0,0000	0,0000	-
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			-	-	-	0,6950
6. Erbschaftssteuerwert	2)	s.auch die FN	0,00	-	-	-
Detailangaben						
7. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	4)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
a) auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (Details im Punkt 13. a))	5) 6) 7) 8)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des des matching credit)			0,0626	0,0626	0,0626	FN 9
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen von ausländ. Immobilien-Investmentfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0626	0,0626	0,0626	0,0000
- anrechenb. Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	FN 9
b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (Details im Punkt 13. b))	8) 10)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,0234	0,0234	0,0234	FN 9
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen von ausländ. Immobilien-Investmentfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt			0,0234	0,0234	0,0234	0,0000
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Details im Punkt 13. c))			0,0000	0,0000	0,0000	FN 9

ESPA WWF STOCK UMWELT			Privat- anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen	
Rechnungsjahr:	01.05.2007 - 30.04.2008	Fuß- noten		Natürliche Personen (auch OG, KG,)	Juristische Personen		
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.08.2008						
ISIN:	AT0000705678 / AT0000705686						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	
9. Begünstigte Beteiligungserträge							
a) Halbsatzbesteuerung gemäß § 37 Abs. 1 EStG (in- und ausländische Dividendenerträge brutto)			11)	0,0000	0,0000	-	-
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)				-	-	0,0000	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)			3)	-	-	-	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland				-	-	0,0000	-
e) steuerfrei gemäß Art. 10 Abs. 4 DBA Luxemburg				-	-	0,0000	-
f) steuerfrei gemäß Art. 10 Abs. 6 DBA Schweden				-	-	0,0000	-
10. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" unterliegen):			12) 13)				
a) Diverse Erträge							
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s.auch die FN			2)	0,0000	0,0000	0,0000	-
- ausländische Dividenden			17)	0,0000	0,0000	0,0000	-
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne							
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländ. Unterfonds				0,0000	-	-	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)				0,6950	-	-	0,6950
11. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)				0,0046	0,0046	0,0046	0,0046
12. Österreichische KESt, die von der Auszahlung in Abzug zu bringen ist:			12)				
a) Österreichische KESt auf diverse Erträge							
- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit				0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge			2)	0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KESt auf ausländische Dividenden			15)	0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds				0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterf.				0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds				0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
Summe für a) Österreichische KESt auf diverse Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
b) Österreichische KESt auf Substanzgewinne							
- KESt auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterf.				0,0000	-	-	FN 14
- KESt auf sonstige Substanzgewinne				0,1738	-	-	FN 14
Summe für b) Österreichische KESt auf Substanzgewinne			16)	0,1738	-	-	FN 14
Gesamtsumme österreichische KESt, die von der Auszahlung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 12.a) und 12.b)) gerundet				0,1738	0,0000	0,0000	FN 14
				0,17	0,00	0,00	FN 14

ESPA WWF STOCK UMWELT

		Fuß- noten	Privat- anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
				Natürliche Personen (auch OG, KG,)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.05.2007 - 30.04.2008					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.08.2008					
ISIN:	AT0000705678 / AT0000705686					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
13. a) Zu Punkt 8. a) (auf die österreichische Einkommen-/						
Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)						
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus						
Deutschland			0,0032	0,0032	0,0032	FN 9
Frankreich			0,0029	0,0029	0,0029	FN 9
Großbritannien			0,0203	0,0203	0,0203	FN 9
Niederlande			0,0045	0,0045	0,0045	FN 9
Norwegen			0,0025	0,0025	0,0025	FN 9
Japan			0,0089	0,0089	0,0089	FN 9
USA			0,0203	0,0203	0,0203	FN 9
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			0,0626	0,0626	0,0626	FN 9
b) Zu Punkt 8. b) (von den ausländischen Finanzverwaltungen auf						
Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)						
- rückzuerst. Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus						
Deutschland			0,0013	0,0013	0,0013	FN 9
Frankreich			0,0019	0,0019	0,0019	FN 9
USA			0,0202	0,0202	0,0202	FN 9
Summe aus Aktien			0,0234	0,0234	0,0234	FN 9

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0906 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist der betreffende Anteil der steuerfreien Anleihen für den Erbschaftssteuerwert zu beachten und ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge sind für Privatstiftungen gem. § 13 Abs. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, sofern für diese keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (keine Anrechnung oder Rückerstattung von Quellensteuern) erfolgt. Im Fall einer solchen Steuerentlastung unterliegen diese Einkünfte jedoch dem vollen Steuersatz.
- 4) Wenn in der Steuererklärung einer Privatstiftung die Anrechnung der Quellensteuern für ausländische Dividenden geltend gemacht wird (was im Hinblick auf den Verlust der Befreiung gem. § 13 Abs. 2 KStG nur in Ausnahmefällen vorkommen wird), sind in der Spalte für Privatstiftungen zusätzlich die gem. § 13 Abs. 2 KStG befreiten Auslandsdividenden (s. oben die Position 3. b) zu berücksichtigen.
- 5) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 6) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 7) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 8) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 9) Im Hinblick auf den Verlust der Befreiung für die Beteiligungserträge gem. § 13 Abs. 2 im Fall eines Antrags auf Anrechnung oder Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern auf Aktien erträge (s. auch die Fußnote 3) werden Privatstiftungen üblicherweise keinen solchen Antrag einbringen. Die Werte für die Privatstiftung entsprechen denen für die Privatanleger und können daher, falls diese von der Privatstiftung trotzdem benötigt werden, aus der Spalte für Privatanleger entnommen werden.
- 10) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 12) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge auszuscheiden.
- 14) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 15) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 16) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 17) In der Position „steuerpflichtige Einkünfte“ (siehe die Position 5.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 10.a) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktien erträge entfallen (siehe Position 8.a), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.

D. EU-Quellensteuer

Die Zahlung von Zinsen durch eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer von Fondsanteilen, der eine **natürliche Person** ist und seinen **Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU** hat, unterliegt grundsätzlich (ebenso wie die Einziehung zu dessen Gunsten) mit der Wirksamkeit ab dem 1.7.2005 der EU-Quellensteuer.

Für Zinsenanteile, die in (tatsächlichen oder fiktiven) Ausschüttungen an **natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich** oder an **juristische Personen** enthalten sind, fällt grundsätzlich **keine EU-Quellensteuer** an. Unter der Zugrundelegung der Richtlinien zur Durchführung der EU-Quellensteuer des Bundesministeriums für Finanzen gilt der Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers als in dem Land gelegen, in welchem er seine ständige Anschrift hat.

Die Höhe der EU-Quellensteuer beträgt derzeit 15 % der Zinsen im Sinn des EU-Quellensteuergesetzes.

Keine quellensteuerpflichtigen Erträge liegen vor

- für Ausschüttungsanteile, wenn der Fonds nicht mehr als 15 % des Fondsvermögens in Forderungen im Sinn des Gesetzes angelegt hat;
- für Thesaurierungsanteile, wenn der Fonds nicht mehr als 40 % des Fondsvermögens in Forderungen im Sinn des Gesetzes angelegt hat.

Die Ermittlung, ob ein Fonds im Hinblick auf diese Grenzen (15 % bzw. 40 %) grundsätzlich quellensteuerpflichtig oder -frei ist, erfolgt durch einen „Asset Test“ auf der Grundlage der oben angeführten Richtlinien. Das Ergebnis dieses „Asset Tests“ führt zu einer Einordnung des Fonds für den Tag nach der Ausschüttung bis zum Ausschüttungsdatum des Folgejahres.

ESPA WWF STOCK UMWELT

Rechnungsjahr:	01.05.2007 - 30.04.2008	Aus- schüttungs- anteile	Thesau- rierungs- anteile	Vollthesau- rierungs- anteile
Datum der (fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.08.2008	AT0000705660	AT0000705678 AT0000705686	AT0000A03N37
	Werte je Anteil in	EUR	EUR	EUR
für das Jahr bis zu (inkl.) dem Tag der Ausschüttung (s.o.) maßgebliches Ergebnis des Asset Tests		steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Bemessungsgrundlage für die EU-QuSt für die (fiktive) Ausschüttung		-	-	-
EU-Quellensteuer für die (fiktive) Ausschüttung		-	-	-
für das Jahr ab dem Tag nach der Ausschüttung (s.o.) maßgebliches Ergebnis des Asset Tests		steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei